

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Beschluss

vom 04.05.2026

Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen in Planungsbereichen mit Job-sharing-Praxen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat von Amts wegen geprüft, ob in Planungsbereichen im Bereich Nordrhein eine vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Überversorgung vorliegt, und ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in gesperrten Planungsbereichen fortbestehen. Hierfür sind die Bestimmungen gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V und § 16b Ärzte-ZV in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL, Fassung vom 16.05.2019, zuletzt geändert am 18.06.2025, in Kraft getreten am 01.07.2025) maßgeblich.

1. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss stellt gemäß § 103 Abs. 3 SGB V fest, dass in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen **Überversorgung nicht mehr besteht**, und hebt für diese Planungsbereiche die Zulassungsbeschränkungen auf. Gemäß § 26 Abs. 1 BPL-RL wird für diese Planungsbereiche die Auflage erteilt, dass Zulassungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis für die Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist.

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad	Freie Sitze bis zur Überversorgung
Hausärzte	Aachen, MB	109,7	0,5
HNO-Ärzte	Wesel	107,4	0,5
Kinder- und Jugendärzte	Oberhausen, Stadt	104,0	1,0
Psychotherapeuten	Heinsberg	109,8	0,5

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 04.05.2026

Seite 2 von 4

**2. Ende der Beschränkungen der Zulassung und von Leistungsbegrenzungen bei
Jobsharing-Praxen**

Die Feststellung unter Punkt 1 bewirkt, dass für Ärzte und Psychotherapeuten, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind (Jobsharing), die Beschränkung der Zulassung und die Leistungsbegrenzung für die Berufsausübungsgemeinschaft im ausgewiesenen Umfang der möglichen Zulassungen enden. Dabei gilt die Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung (§ 101 Abs. 3 SGB V, § 26 Abs. 2 und 5 BPL-RL).

Bei angestellten Ärzten und Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V endet die Leistungsbegrenzung im ausgewiesenen Umfang, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der Anstellung, allerdings erst nach vorrangiger Berücksichtigung von zugelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, deren Zulassungsbeschränkung und Leistungsbegrenzung aufgehoben wird (§ 101 Abs. 3a SGB V, § 26 Abs. 3 und 5 BPL-RL).

In den oben unter Punkt 1 genannten Planungsbereichen bestehen beschränkte Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und Anstellungen mit Leistungsbegrenzung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Diese werden unter Beachtung der Reihenfolgeregelungen in folgendem Umfang von Beschränkungen wie folgt befreit:

Arztgruppe	Planungsbereich	Umwandlung von Jobsharing in Zulassungen und Anstellungen ohne Beschränkung in folgendem Umfang:
Hausärzte	Aachen, MB	0,5
HNO-Ärzte	Wesel	0,25
Kinder- und Jugendärzte	Oberhausen, Stadt	0,75
Psychotherapeuten	Heinsberg	0,5

Mit dem Ende der Leistungsbegrenzungen werden die Ärzte und Psychotherapeuten auf die Ermittlung des Versorgungsgrads in den jeweiligen Planungsbereichen im ausgewiesenen Umfang angerechnet (§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 04.05.2026

Seite 3 von 4

3. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss stellt nach Anwendung der in § 26 Abs. 2, 3 und 5 BPL-RL aufgestellten Grundsätze gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit §§ 23, 24 BPL-RL fest, dass in folgenden Planungsbereichen die Überversorgung nunmehr vorliegt und ordnet **Zulassungsbeschränkungen** an:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad
Hausärzte	Aachen, MB	110,0
Psychotherapeuten	Heinsberg	110,8

4. Freie Sitze innerhalb einer Mindestquote in neu gesperrten Planungsbereichen

Der Landesausschuss stellt fest, dass in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen der Versorgungsgrad für die jeweilige Arztgruppe nunmehr oberhalb der Sperrgrenze liegt, die vorgesehenen Mindestquoten jedoch nicht erfüllt sind (Feststellung gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 und Absatz 4 Satz 5 SGB V i. V. m. § 12 Abs. 5 Sätze 1-3, § 13 Abs. 6 Nr. 1 und § 25 Absatz 1 Nr. 2-4 sowie Absatz 2 BPL-RL). Der Landesausschuss versieht diese Feststellung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BPL-RL mit der Auflage, dass Zulassungen und Anstellungen nur in einem solchen Umfang erfolgen dürfen, bis die Quotenregelung erfüllt ist.

Arztgruppe	Quote/Spezialisierung	Planungsbereich	Freie Sitze bis zur Erfüllung der Mindestquote
Keine			

Die Feststellung bewirkt, dass für Ärzte und Psychotherapeuten, die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind (Jobsharing), die Beschränkung der Zulassung und die Leistungsbegrenzung für die Berufsausübungsgemeinschaft im ausgewiesenen Umfang der möglichen Zulassungen enden. Dabei ist die Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung maßgeblich (§ 101 Abs. 3 SGB V, § 26 Abs. 2 und 5 BPL-RL).

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 04.05.2026

Seite 4 von 4

Bei angestellten Ärzten und Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V endet die Leistungsbegrenzung im ausgewiesenen Umfang, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der Anstellung, allerdings erst nach vorrangiger Berücksichtigung von zugelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, deren Zulassungsbeschränkung und Leistungsbegrenzung aufgehoben wird (§ 101 Abs. 3a SGB V, § 26 Abs. 3 und 5 BPL-RL).

In den genannten Planungsbereichen bestehen beschränkte Zulassungen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V und Anstellungen mit Leistungsbegrenzung nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Diese werden unter Beachtung der Reihenfolgeregelungen in folgendem Umfang von Beschränkungen befreit:

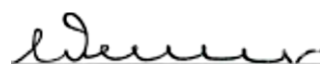
Quote/Spezialisierung	Planungsbereich	Umwandlung von Jobsharing in Zulassungen und Anstellungen ohne Beschränkung im angegebenen Umfang:
Keine		

Mit dem Ende der Leistungsbegrenzungen werden die Ärzte und Psychotherapeuten auf die Ermittlung des Versorgungsgrades in den jeweiligen Planungsbereichen im ausgewiesenen Umfang angerechnet (§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB V).

Der Anteil der oben aufgeführten Ärzte und Psychotherapeuten überschreitet damit in den folgenden Planungsbereichen die jeweils vorgesehene Mindestquote, so dass die Quote in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen als erfüllt anzusehen ist.

Arztgruppe	Quote/Spezialisierung	Planungsbereich
Keine		

Düsseldorf, den 04.05.2026



Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner
Vorsitzender